



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2010
SEK(2010) 41 endgültig

Entwurf

**BESCHLUSS Nr. [] DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ
vom**

**zur Ersetzung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

Entwurf

**BESCHLUSS Nr. [] DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ
vom**

zur Ersetzung der Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „das Abkommen“, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse¹, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wurden für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festgelegt.
- (2) Die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich geändert.
- (3) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Grundbeträge entsprechend zu aktualisieren.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden durch die Tabellen in den Anhängen I und II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

Er gilt ab dem 1. Februar 2010.

Brüssel, den

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Vorsitzende*

ANHANG I

„Tabelle III

Referenzpreise der Gemeinschaft und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der EU	Artikel 4 Absatz 1 auf Schweizer Seite angewendet	Artikel 3 Absatz 3 auf EU-Seite angewendet
	CHF je	CHF je	Differenz Schweizer/ EU-Referenzpreis	Differenz Schweizer/ EU-Referenzpreis
	100 kg Eigengewicht	100 kg Eigengewicht	CHF je	EUR je
	100 kg Eigengewicht	100 kg Eigengewicht	100 kg Eigengewicht	100 kg Eigengewicht
Weichweizen	48,35	18,28	30,05	0,00
Hartweizen ⁽¹⁾			1,20	0,00
Roggen	43,12	13,56	29,55	0,00
Gerste	-	-	-	-
Mais	-	-	-	-
Weichweizenmehl	101,91	38,54	63,35	0,00
Vollmilchpulver	630,22	355,18	275,05	0,00
Magermilchpulver	438,91	291,45	147,45	0,00
Butter	1049,06	418,47	630,60	0,00
Weißzucker	-		-	-
Eier ⁽²⁾			38,00	0,00
Kartoffeln frisch	42,70	19,69	23,00	0,00
Pflanzliche Fette ⁽³⁾			170,00	0,00

(1) Preisunterschied auf der Basis von Lagerhaltungskosten.

(2) Preisunterschied auf der Grundlage der Einfuhrzölle nach der Schweizer Tarifnummer 0407.0010.

(3) Preisunterschied auf der Grundlage der Einfuhrzölle nach der Schweizer Tarifnummer 1512.1998.“

ANHANG II

„Tabelle IV

b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag (Artikel 3 Absatz 2)	auf EU-Seite angewendeter Grundbetrag (Artikel 4 Absatz 2)
	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	26,00	0,00
Hartweizen	1,00	0,00
Roggen	25,00	0,00
Gerste	-	-
Mais	-	-
Weichweizenmehl	54,00	0,00
Vollmilchpulver	234,00	0,00
Magermilchpulver	125,00	0,00
Butter	536,00	0,00
Weißzucker	-	-
Eier	32,00	0,00
Kartoffeln, frisch	20,00	0,00
Pflanzliche Fette	145,00	0,00

“